

Ordnung der Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks Meißen-Großenhain

Beschlossen von der BJK am 14. September 2019

Präambel

Die Bezirksjugendkammer will junge Menschen zum Glauben nach den Bekenntnissen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens einladen und auf diesem Weg zur Einübung des Glaubens helfen. Sie will dazu beitragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungweisend verkündet wird.

§ 1 Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer

- 1) Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können berufen werden.
- (2) Die Wahlversammlung des Kirchenbezirkes wählt aus den für die Wahl vorgeschlagenen Kandidaten für die Dauer von 3 Jahren 9 Mitglieder der Bezirksjugendkammer, von denen höchstens 1 in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen darf. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder müssen mindestens 14 Jahre sein. Und dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.
- (3) Geborenes Mitglied sind der Jugendpfarrer / die Jugendpfarrerin und der Jugendwart / die Jugendwartin.
- (4) Der Gemeindepädagogenkonvent bestimmt einen Vertreter / eine Vertreterin und entsendet diesen / diese.
Der Kirchenbezirk entsendet als beratendes Mitglied einen Jugendmitarbeiter bzw. eine Jugendmitarbeiterin.
- (5) Weitere 5 Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer in der ersten Sitzung berufen werden. Bei der Berufung sind die Vielgestaltigkeit der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten. Wenn der Berufene / die Berufene über 26 Jahre alt ist, hat er / sie nur eine beratende Stimme.
- (6) Die Zahl der geborenen und berufenen Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
- (7) Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder nicht übersteigen.
- (8) Die Vertreter des Kirchenbezirks Meißen-Großenhain im Landesjugendkonvents nehmen an den Sitzungen der Bezirksjugendkammer mit beratender Stimme teil.

§ 2 Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer können vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund und auf Vorschlag der Bezirksjugendkammer vom Kirchenbezirksvorstand abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beider Gremien. Der Betroffene / die Betroffene ist anzuhören.
- (3) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von Absatz 2 abberufen, beruft die Bezirksjugendkammer für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 3 Vorsitz

Die Bezirksjugendkammer wählt in ihrer ersten Sitzung mit den berufenen Mitgliedern aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer. Ist der/die Jugendpfarrer/in oder der/die Jugendwart/in zum/r Vorsitzenden gewählt, soll der/die stellvertretende Vorsitzende ein/e ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in sein. Ist ein/e ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in zum/r Vorsitzenden gewählt, soll der/die stellvertretende Vorsitzende der/die Jugendpfarrer/in oder der/die Jugendwart/in sein.

§ 4 Aufgaben der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- (1) Nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirkes, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen,
- (2) Aufstellen und Ändern der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,
- (3) Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte, Jugendmitarbeiter und haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer des Kirchenbezirkes,
- (4) Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
- (5) Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
- (6) Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen kirchlichen und außerkirchlichen Finanzmittel und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,
- (7) Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
- (8) kritische Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter,
- (9) Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidaten für die Wahl stimmberechtigter Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Meißen,
- (10) Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Meißen
- (11) Entsendung von zwei die Jugend vertretenden Personen im Alter von 16 bis 27 Jahren in die Kirchenbezirkssynode,
- (12) Jedes Mitglied der Bezirksjugendkammer übernimmt Verantwortung in einem der Arbeitsbereiche der Evangelischen Jugend, unterstützt diesen Arbeitsbereich nach Kräften und berichtet in der Bezirksjugendkammer über die aktuelle Situation.
- (13) Die Bezirksjugendkammer entsendet aus den Reihen der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain bis zu drei Mitglieder in den Landesjugendkonvent.
- (14) Die Bezirksjugendkammer entsendet Mitglieder zur Vertretung in weitere jugendarbeitsrelevante Gremien/Vereine.

§ 5 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Bezirksjugendkammer ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch 4-mal im Jahr.
Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent ein.
Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand dies schriftlich verlangen.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Protokollentwurfs der vorangegangenen Sitzung, zu den Sitzungen ein.
Diese Frist reduziert sich bei außerplanmäßigen Sitzungen auf 3 Tage.
Der Superintendent/die Superintendentin erhält Einladung und Tagesordnung zur Kenntnisnahme.
Er/Sie ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das nach der Protokollkontrolle durch die BJK vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Jugendbüro zu archivieren ist.
Der Vorsitzende des Kirchenbezirksvorstands und der Superintendent erhalten das Protokoll zur Kenntnis.
- (5) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind durch Unterschrift zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände im Sinn der Verschwiegenheitserklärung verpflichtet.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Absatz 2 einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 2 und 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Personalentscheidungen sind grundsätzlich geheim.
- (3) Beschlüsse außerhalb einer Versammlung der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand in Kraft.

Bestätigt durch den Kirchenbezirksvorstand Meißen-Großenhain am